

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: SchwBeschG § 12; SchwbG § 11; MasseurG vom
 21. Dezember 1958 §§ 1, 3, 8, 15

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 17/74

Urteil des BAG vom 18. September 1974 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 17/74

3 Sa 160/73 Niedersachsen

Verkündet
am 18. September 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

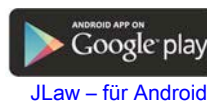
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Juli 1973 - 3 Sa 160/73 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 i.d.F. vom 14. August 1961 (BGBl. I 1233); er ist kriegsblind. Seit dem 1. April 1958 ist er beim Beklagten in dessen Kreiskrankenhaus A als "geprüfter" Masseur beschäftigt; zur Zeit erhält er eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b BAT.

Der Kläger macht Schadenersatzansprüche geltend, weil der Beklagte ihn nicht auf eine Übergangsbestimmung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958, BGBl. I 985, (MasseurG) hingewiesen habe, wonach Masseure, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine staatliche Anerkennung besaßen, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Krankengymnast" erhalten konnten, wenn sie an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Krankengymnasten eine Sonderprüfung abgelegt hatten und kein Versagungsgrund nach § 3 des Gesetzes vorlag. Nach § 3 MasseurG ist es u.a. ein Versagungsgrund, wenn der Bewerber wegen eines körperlichen Gebrechens die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt. Diese Übergangsregelung war bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes befristet (§ 15 Abs. 4 MasseurG). Das Gesetz trat am 1. Juli 1959 in Kraft (§ 19 MasseurG).

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihn auf die Möglichkeit der Ablegung einer Sonderprüfung nicht hingewiesen. Davon habe er erst im November 1971 erfahren. Schon vor Inkrafttreten des Masseurgesetzes habe er mehrere Fortbildungslehrgänge und Kurse für Heilgymnastik besucht. Der Beklagte habe ihn auch zu einem Teil seiner Arbeitszeit als Krankengymnast beschäftigt. Nach einem entsprechenden Hinweis des Beklagten hätte er sich um die Zulassung zur Sonderprüfung bemüht und wäre zur Prüfung auch zugelassen worden. Bei seinen Kenntnissen auf dem Gebiet der Krankengymnastik sei davon auszugehen, daß er die Prüfung bestanden hätte. Damit hätte er den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beruf eines Krankengymnasten ausüben dürfen. Der Beklagte beschäftigte an dem von ihm betriebenen Krankenhaus mehrere Krankengymnasten. Der Beklagte sei in der Lage gewesen, ihn in nicht unerheblichem Umfang mit schwierigen Aufgaben eines Krankengymnasten zu betrauen. Spätestens ab 1. Juli 1971 hätten die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe V c BAT vorgelegen.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung der Differenz zwischen der Vergütungsgruppe VI b BAT und der Vergütung, die er nach der Vergütungsgruppe V c BAT in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis 30. September 1972 hätte beanspruchen können. Weiter begehrt er die Feststellung, daß der Beklagte zu weiterem Schadenersatz verpflichtet sei.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 30. September 1972 1.774,76 DM nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Klage zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen über den Antrag zu 1) hinausgehenden Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Versäumung der Ablegung der Sonderprüfung gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 entstanden ist oder noch entstehen wird.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, der Kläger habe mit seiner Gewerkschaft in ständigem Kontakt gestanden. Der Kläger sei Mitglied und zeitweise auch Vorsitzender des Personalrates gewesen. Auch nach dem Inkrafttreten des Masseurgesetzes habe er Fortbildungslehrgänge besucht. Dem Kläger sei die betreffende Bestimmung des Masseurgesetzes bekannt gewesen. Überdies wäre er zur Sonderprüfung nicht zugelassen worden, da er wegen seines körperlichen Gebrechens die für die Ausübung des Berufes erforderliche Eignung nicht besitze. An dem vom Beklagten betriebenen Krankenhaus fielen schwierige Aufgaben auf dem



- 4 -

Gebiete der Krankengymnastik nur in einem geringen Umfang an, eine Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe V c BAT wäre daher nicht in Betracht gekommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seine Anträge weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Der beklagte Landkreis hätte den Kläger als Masseur mit staatlicher Anerkennung nach Inkrafttreten des Masseurgesetzes darauf hinweisen müssen, daß er durch Bestehen einer Sonderprüfung auch die Befähigung zur Ausübung des Berufes eines Krankengymnasten erwerben konnte. Diese Pflicht, auf die bestehende berufliche Weiterbildungsmöglichkeit hinzuweisen, bestand mindestens solange, wie nicht sicher feststand, daß der Kläger wegen seines Gebrechens keine Sonderprüfung ablegen konnte.

1. Der Arbeitgeber hat einen Schwerbeschädigten nach der Einstellung auf einem Arbeitsplatz zu beschäftigen, auf dem der Schwerbeschädigte seine Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst voll verwerten und weiterentwickeln kann (§ 12 Abs. 1 SchwBeschG). Erwirbt der Schwerbeschädigte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses weitere Kenntnisse und Fähigkeiten, muß ihn der Arbeitgeber auf einem qualifizierteren Arbeitsplatz beschäftigen, damit auch weiterhin eine möglichst sinnvolle und den Schwerbeschädigten befriedigende Tätigkeit gewährleistet wird (BAG 16, 193 [197] = AP Nr. 3 zu § 12 SchwBeschG [zu II 2 der Gründe]). Darüber hinaus macht § 12 Abs. 1 SchwBeschG dem Arbeitgeber auch zur Pflicht, die berufliche Weiterentwicklung eines Schwerbeschädigten in zumutbarer Weise zu fördern. Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat seinen schwerbeschädigten Arbeitnehmern auch die Möglichkeit zu bieten, an Fortbildungskursen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und an den für den beruflichen Aufstieg erforderlichen Prüfungen teilzunehmen (BAG 16, 193 [198] = AP Nr. 3 zu § 12 SchwBeschG [zu II 2 der Gründe]). Die in § 15 Abs. 4 MasseurG vorgesehene Sonderprüfung ist eine solche Prüfung; sie ermöglicht einem Masseur den beruflichen Aufstieg zum Krankengymnasten. Die Tätigkeit eines Krankengymnasten wird im Vergleich zu der eines Masseurs als qualifiziertere Tätigkeit angesehen (vgl. § 8 MasseurG).

2. Zu dieser allgemeinen, einem jeden Schwerbeschädigten gegenüber bestehenden Pflicht zur Förderung des beruflichen Fortkommens kommt im vorliegenden Fall die Verpflichtung des Beklagten hinzu, den Kläger auf diese Möglichkeit der Sonderprüfung hinzuweisen. Erst dieser Hinweis hätte den Kläger in die Lage versetzt, seinem Arbeitgeber gegenüber den Wunsch auf berufliche Weiterbildung geltend zu machen. Innerhalb einer Frist von drei Jahren war der berufliche Aufstieg vom Masseur zum Krankengymnasten durch die Übergangsbestimmung des § 15 Abs. 4 MasseurG insoweit erleichtert, als der Bewerber sich der Sonderprüfung unterziehen konnte, ohne an einem Lehrgang in der Krankengymnastik teilgenommen zu haben. Nach Ablauf der Übergangsfrist muß der Kläger an einem zweijährigen Lehrgang teilnehmen (§§ 2 und 8 MasseurG). Heute könnte der Kläger somit nur unter erschwerten Voraussetzungen die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Krankengymnasten erlangen.

a) Der Kläger hatte nach dem eigenen Vortrag des Beklagten zumindest "im Grenzbereich zur Massage" Aufgaben eines Krankengymnasten im Krankenhaus des Beklagten wahrgenommen. Diese Tatsache legte einen Wunsch des Klägers nahe, auch die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes eines Krankengymnasten zu erwerben (§ 1 MasseurG). Allein die bisherige berufliche Tätigkeit des Klägers hätte den Beklagten daher veranlassen müssen, nach Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung des Klägers in einem Arbeitsgebiet zu suchen, in dem der Kläger seine Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten und weiterentwickeln konnte, wie das § 12 Abs. 1 SchwBeschG vorschreibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



b) Der Beklagte hat als Landkreis und damit als Teil der staatlichen Verwaltung in besonderer Weise dafür die Verantwortung zu tragen, daß die zum Schutze der Schwerbeschädigten erlassenen Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden. Von den Arbeitgebern der öffentlichen Hand muß erwartet werden, daß sie in vorbildlicher Weise ihre Pflichten zur Förderung des beruflichen Fortkommens eines Schwerbeschädigten erfüllen. Dazu gehört auch, daß sie die Schwerbeschädigten auf die bestehenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten hinweisen, die nicht allgemein bekannt sind.

c) Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß der Kläger wegen seines Gebrechens im Erwerb der notwendigen Informationen über die beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten erheblich behindert war. Der beklagte Landkreis hätte daher dem Kläger "mit Rat und Tat behilflich" sein müssen, wie das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend angenommen hat. Im konkreten Falle mußte der Beklagte in Betracht ziehen, daß dem Kläger mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Sonderprüfung geholfen war. Zu diesem Hinweis war der Beklagte nach alledem im Grundsatz verpflichtet.

3. Das Berufungsgericht meint, der Beklagte hätte den Kläger deshalb nicht auf die Übergangsbestimmung des § 15 MasseurG hinweisen müssen, weil er davon hätte ausgehen dürfen, daß dem Kläger die angeführten Bestimmungen hinreichend bekannt gewesen seien. Das Berufungsgericht begründet diese Auffassung u.a. damit, daß der Kläger in ständigem Kontakt zu seiner Gewerkschaft gestanden habe, Mitglied des Personalrates und zeitweilig dessen Vorsitzender gewesen sei und an Fortbildungslehrgängen über Heilgymnastik teilgenommen habe.

a) Dazu hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, der Kläger habe im fraglichen Zeitraum Kenntnis vom Inhalt dieser Übergangsbestimmung gehabt. Die bloße Annahme, daß er durch die Gewerkschaft informiert worden sei, reicht nicht aus. Das Schwerbeschädigtengesetz wendet sich an den Arbeitgeber und legt diesem die besonderen Pflichten zur Förderung des beruflichen Fortkommens der bei ihm beschäftigten Schwerbeschädigten auf. Der



Arbeitgeber kann sich nicht darauf verlassen, daß ein Dritter ihm diese Pflicht abnimmt. Das gilt auch für die Gewerkschaft, die in erster Linie andere Aufgaben zu erfüllen hat, als Mitgliedern der verschiedenen Berufe allgemeine Hinweise über Fortbildungsmöglichkeiten zu geben. Rückschlüsse aus einem Schreiben der ÖTV vom 7. März 1964 konnte der Beklagte schon deshalb nicht ziehen, weil es hier nur um den Hinweis auf die befristete Möglichkeit der Sonderprüfung ging, die Meldefrist zur Teilnahme an dieser Sonderprüfung jedoch bereits am 30. Juni 1962 abgelaufen war.

Auch die Mitwirkung des Klägers im Personalrat durfte den Beklagten nicht von der Erfüllung der individualrechtlich begründeten Hinweispflicht abhalten, solange nicht feststand, daß der Kläger dadurch von der Übergangsregelung des Masseurgesetzes erfahren hatte.

b) Für das Berufungsgericht erscheint es schließlich "ausgeschlossen", daß in den vom Kläger besuchten Lehrgängen für Heilgymnastik nicht über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten gesprochen worden sei. Weder der Beklagte noch das Berufungsgericht können jedoch angeben, worauf sich die Vermutung im einzelnen stützt. Die vom Kläger vorgelegten Lehrgangszeugnisse, die sich auch in seinen Personalakten befinden, lassen nicht erkennen, daß im Rahmen dieser Lehrgänge über Rechtsfragen der Berufsausübung unterrichtet und auf Aufstiegsmöglichkeiten hingewiesen worden wäre. Darüber hinaus durfte sich der Arbeitgeber nicht mit bloßen Vermutungen zufriedengeben. Es hätte nichts näher gelegen, als sich kurz über den vermuteten Wissensstand des Klägers zu informieren. Auch das ist nicht geschehen, obwohl die Möglichkeit der Sonderprüfung nur befristet angeboten wurde. Bloße und im vorliegenden Fall vage Vermutungen über die Kenntnisse des Schwerbeschädigten von Aufstiegsmöglichkeiten können nicht zum Wegfall der Aufklärungspflicht führen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4. Das Berufungsgericht verneint eine Hinweispflicht weiter mit der Begründung, die Eignung des Klägers zum Krankengymnasten sei nicht offenkundig gewesen. Vielmehr habe der Beklagte mit "namhaften Institutionen" davon ausgehen dürfen, daß die Erblindung einem vollwertigen Einsatz des Klägers als Krankengymnast entgegenstehe. Auch diese Auffassung des Berufungsgerichtes kann der Senat nicht billigen.

a) Das Berufungsgericht hat keine Feststellung darüber getroffen, ob das Gebrechen des Klägers der Zulassung zur Sonderprüfung entgegenstand oder nicht. Der Senat hat Zweifel, ob die Erblindung des Klägers eine Tätigkeit als Krankengymnast zuläßt. Zumindest für die Mehrzahl der Aufgaben könnte der Gesichtssinn erforderlich sein, da ein Krankengymnast die gymnastischen Übungen des Patienten beurteilen muß. In dieser Richtung werden auch Bedenken der vom Beklagten befragten Lehrinstitute geäußert. Andererseits gibt es zu denken, daß der Kläger - wenn auch nach dem Vortrag des Beklagten nur in beschränktem Umfang - Aufgaben eines Krankengymnasten schon wahrgenommen hat. Daraus könnte geschlossen werden, daß sein Gebrechen der Berufsausübung nicht generell und schlechthin entgegensteht, vielmehr die Berufsausübung auf Teilgebieten möglich ist.

b) Solange hierüber keine hinreichende Gewißheit besteht, durfte der Beklagte sich jedoch nicht mit Vermutungen zufriedengeben. Über die Zulassung zur Sonderprüfung entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn ein Versagungsgrund nach § 3 MasseurG in Betracht kommt (§ 5 Abs. 4 der Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 [BGBI. I 892]). Bei dieser Stelle hätte der Beklagte eine verbindliche Auskunft erhalten; er hätte auch den Kläger ordnungsgemäß informieren und es ihm dann überlassen können, sich um die Zulassung zur Prüfung zu bemühen. Die vom Beklagten im Rechtsstreit vorgelegten Äußerungen der Ausbildungsstätten stammen auch nicht etwa aus der Zeit, in der die Aufklärungspflicht aktuell war. Der Beklagte hat diese Auskünfte erst im November 1972 erbeten, als der



Rechtsstreit schon anhängig war. Seine damalige Untätigkeit kann der Beklagte nicht mit dem Inhalt dieser Auskünfte begründen.

c) Das Berufungsgericht kann sich zur Begründung seiner Ansicht, eine Aufklärungspflicht über Fortbildungsmöglichkeiten bestehe nur, wenn die Eignung des Schwerbeschädigten offenkundig sei, nicht auf die Entscheidung des Ersten Senates vom 8. Februar 1966 (BAG 18, 124 = AP Nr. 4 zu § 12 SchwBeschG) berufen. Der Erste Senat hatte sich nicht mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen eine Hinweis- und Aufklärungspflicht über berufliche Fortbildungsmöglichkeiten besteht. In dem damals entschiedenen Fall ging es um die Verletzung des Anspruchs auf Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit. Die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten waren beim Schwerbeschädigten vorhanden, ohne daß der Arbeitgeber dies wußte, und ohne daß dies offensichtlich war. Vom Arbeitgeber konnten daher keine konkreten Maßnahmen zur beruflichen Förderung des Schwerbeschädigten erwartet werden. Der Schwerbeschädigte hätte von sich aus an den Arbeitgeber herantreten müssen. Eine Umsetzung oder Versetzung des Schwerbeschädigten ohne genaue Kenntnis seiner Befähigung wäre in der Tat, wie der Erste Senat ausgeführt hat, eine Überspannung der Pflichten des Arbeitgebers (BAG 18, 124 [127] = AP Nr. 4 zu § 12 SchwBeschG [B1. 2]).

Im Unterschied zu dieser Fallgestaltung geht es im vorliegenden Fall noch nicht um eine konkrete personelle Maßnahme (z.B. Umsetzung, Versetzung oder Beförderung), sondern nur um die Pflicht, auf berufliche Aufstiegsmöglichkeiten hinzuweisen. Erst wenn der Schwerbeschädigte die Voraussetzungen für die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit geschaffen hat, kommen solche Maßnahmen in Betracht. Erst dann kann es zu einer Fallgestaltung kommen, wie sie der erwähnten Entscheidung des Ersten Senates zugrunde lag.

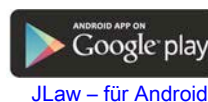
Die Pflicht zur Aufklärung über berufliche Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten besteht daher im allgemeinen schon



dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß ein Schwerbeschädigter von ihnen mit Erfolg Gebrauch machen könnte. Solche Anhaltspunkte sind gegeben. Sie liegen in der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Klägers, in seinen schon zutage getretenen Bemühungen um die Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen für Heilgymnastik und in der Neuregelung des Rechtes der Berufsausübung für Masseure und Krankengymnasten mit der dadurch bedingten schärferen Abgrenzung der einzelnen Berufstätigkeiten.

5. Das am 1. Mai 1974 in Kraft getretene Schwerbehindertengesetz (BGBI. I 1006) geht ebenfalls von einem Anspruch des Schwerbeschädigten auf bevorzugte Förderung seines beruflichen Fortkommens aus. Die Pflicht des Arbeitgebers, den Schwerbehinderten bei innerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen und ihm die Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen in zumutbarem Umfang zu ermöglichen, ist nunmehr ausdrücklich festgelegt (§ 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SchwBG). Der Gesetzgeber hat damit an die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Umfang der Förderungspflicht eines Schwerbeschädigten angeknüpft (vgl. insbesondere BAG 16, 193 = AP Nr. 3 zu § 12 SchwBeschG). Allerdings enthält auch das neue Gesetz keine Regelung über Voraussetzungen und Umfang von Aufklärungs- und Hinweispflichten. Insofern dürfte sich an der Rechtslage jedoch nichts geändert haben. Je nach den Umständen des Einzelfalles wird der Arbeitgeber den Schwerbehinderten auf geeignete Bildungsmaßnahmen hinzuweisen haben. Insgesamt gesehen haben sich in diesem Bereich die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber einem Schwerbehinderten im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand nicht wesentlich geändert (vgl. Bleistein, DB 74, 1480 [S. 1483]).

6. Das Berufungsgericht hat nach alledem zu Unrecht angenommen, der Beklagte habe den Kläger nicht auf die Sonderprüfung des § 15 Abs. 4 MasseurG hinweisen müssen. Das angefochtene Urteil mußte daher auf die Revision des Klägers aufgehoben werden.



- 11 -

II.

Die Sache ist nicht zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Der Kläger hat die Voraussetzungen seiner Schadenersatzansprüche dargelegt. Der Beklagte hat wesentliche zur Begründung der Schadenersatzansprüche vorgetragene Tatsachen bestritten. Das Berufungsgericht wird deshalb den angebotenen Beweis zu den einzelnen Behauptungen des Klägers erheben müssen.

Dabei wird das Berufungsgericht vordringlich die Frage zu klären haben, ob der Kläger wegen seines Gebrechens zur Sonderprüfung zugelassen worden wäre (§ 3 MasseurG). Dies läßt sich unschwer durch Einholung einer amtlichen Auskunft bei der zuständigen Verwaltungsbehörde feststellen. Wäre der Kläger ohne hin nicht zur Sonderprüfung zugelassen worden, würde es an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Beklagten und dem eingetretenen Schaden fehlen. Die gleiche Rechtsfolge würde sich auch ergeben, wenn der Kläger, wie der Beklagte behauptet hat, die Übergangsbestimmung des § 15 Abs. 1 MasseurG im fraglichen Zeitraum gekannt hätte.

gez. Dr. Hilger

Dr. Heither

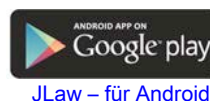
Dr. Thomas

Seiler

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)